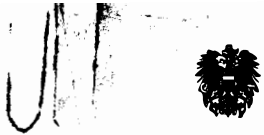


3/SN-9/ME



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.
Z1 548-01/87

BUNDESGESETZENTWURF	
Z1	9 - GE '87
Datum:	- 2. MRZ. 1987
Verteilt:	6. MRZ. 1987 <i>goh</i>

L. Wasserbauer

Der Rechnungshof erlaubt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben des BMF vom 30. Jänner 1987, GZ AF-100/1-III/2/87, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz (AHFBG) 1984 geändert wird, zu übermitteln.

26. Feber 1987

Der Präsident:

Broesigke

Wack



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 548-01/87

Entwurf einer Änderung des
Außenhandelsförderungs-Bei-
tragsgesetzes 1984;
Stellungnahme

Der RH bestätigt den Eingang des ihm mit Schreiben vom 30. Jänner, GZ AF-100/1-III/2/87, übermittelten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz (AHFBG) 1984 geändert wird, und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet):

Die Vollziehung des AHFBG ist im grundsätzlichen durch Widersprüche erschwert, auf die der RH bereits anlässlich der Änderung der Dienst-anweisung für die Zollämter (DAZ) betr die Einhebung der Außenhandelsförderungsbeiträge hingewiesen hat (RHZl 4915-22/85). Diese Widersprüche entstehen daraus, daß das Zollgesetz 1955, auf welches das AHFBG bei der Entstehung einer Abgabepflicht abstellt, bei der Erhebung von Abgaben im grenzüberschreitenden Warenverkehr hauptsächlich an der Einfuhr anknüpft. Um diese Widersprüche zu beseitigen, wäre die Umarbeitung des Zollgesetzes 1955 (ZG) im Hinblick auf die Erhebung von Ausgangsabgaben erforderlich. Bis dahin können die diesbezüglichen Bestimmungen des AHFBG (§ 2 Abs 2 des Entwurfs) nur als Provisorium angesehen werden, das aber eine Reihe von Fragen offen läßt, zB:

- 3 -

ändern, daß der Bundesanteil an den Außenförderungsbeiträgen verhältnismäßig erhöht wird, um die den Außenhandel fördernden Aktivitäten des zuständigen Bundesministers unmittelbar aus dem Bundeshaushalt finanzieren und demgemäß dort auch darstellen zu können. Dies wäre eine haushaltsrechtlich und finanzverfassungsrechtlich einwandfreie Finanzierungslösung dieser Bundesaufgabe, und der 2. Satz des § 5 Abs 3 ABFG wäre entbehrlich.

26. Feber 1987

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Auf**be**rgung: